

Argumentarium

Die Sozialversicherer stehen abwechslungsweise im Kreuzfeuer der Kritik, weil sie einmal zu viel (Bürokratie) und einmal zu wenig abklären (Missbräuche). Die Fälle sind manchmal neu, manchmal auch nur aufgewärmt; manchmal kommen sie angekündigt, manchmal überraschend. Der nächste kommt bestimmt und dann müssen sie bereit sein! Journalisten lassen Ihnen keine Zeit.

Oberstes Credo muss sein: Wir haben heikle Daten, aber wir schützen sie!
--

Argumente zur Sicherheit der Daten

- Alle unsere Mitarbeitenden unterstehen einer gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 33 ATSG). Viele Mitarbeiter auch noch einer beruflichen Schweigepflicht (Juristen, Krankenpfleger, Apotheker).
- Unsere Mitarbeitenden sind sensibilisiert und geschult.
- Die Einhaltung des Datenschutzes wird von der Aufsichtsbehörde jährlich geprüft.
- Die Zugriffsrechte der Mitarbeitenden (physisch und elektronisch) sind klar geregelt und gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz beschränkt.

Für Krankenversicherer zusätzlich

- Wir halten uns an die Datenschutzrichtlinien der Branche.
- Die Krankenversicherung hat einen vertrauensärztlichen Dienst, der als Filter zur Administration dient.
- Die Daten der Administration und des VAD sind getrennt. Der VAD ist für die Triagierung verantwortlich.

Argumente zur Kritik der Daten-Sammelwut

- Wir sammeln nur die Daten, die wir benötigen.
- Wir sind auf Daten angewiesen, um die Leistungspflicht und den Umfang der Leistungen beurteilen zu können.
- Elektronische Datenverarbeitung und Standardisierung steigern die Effizienz. Die Rechnungen werden schneller bezahlt.
- Die versicherte Person ist mitwirkungspflichtig, wenn sie eine Leistung/Rückerstattung will.
- Rechnungen unterhalb der Franchise oder heikle Rechnungen kann die versicherte Person auch nicht einreichen resp. verlangen, dass der Leistungserbringer sie einem direkt schickt (Selbstzahler).
- Wir trennen den Bereich Sozialversicherung vom Bereich der Privatversicherung. Gesundheitsprüfung/Risikoprüfung machen wir nur im Bereich der Zusatzversicherung (UVG, KVG, BVG).

Akteneinsicht/Datenweitergabe/Datenaustausch

- Die versicherte Person hat Anspruch auf alle sie betreffenden Daten. Die Gesuche werden rasch und schriftlich erledigt.
- Die versicherte Person kann jederzeit Akteneinsicht verlangen.
- Wir geben Daten an Dritte nur bei Vorliegen einer Vollmacht heraus.
- Für den Datenaustausch mit den anderen Sozialversicherern besteht eine gesetzliche Grundlage. Wir tauschen nur die notwendigen Daten aus.
- Transparenz verhindert Doppelspurigkeiten bei der Nachfrage (Abklärung des Anspruchs) und in der Bearbeitung (Rückerstattung/Bezahlung).
- Gesetzlich sind wir in weiteren Fällen zur Herausgabe von Daten an Behörden verpflichtet. Sie sind abschliessend im Gesetz aufgezählt. Es werden nur die notwendigen Daten herausgegeben.